

Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, VI. Nachtrag**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
25.05.2023	Jugendhilfeausschuss
06.06.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
15.06.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage befindlichen VI. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfasste bei der Beitragsbefreiung bisher nicht den „Interkommunalen Ausgleich“ gem. § 49 KiBiz.

Der „Interkommunale Ausgleich“ regelt den Fall, dass Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist. In diesem Fall kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz im Jugendamt des Wohnsitzes.

Durch die Satzungsänderung kann die Beitragsbefreiung nun auch zur Anwendung kommen, wenn eine aufnehmende Kommune den Interkommunalen Ausgleich verlangt.

Anlage/n:

- VI. Nachtrag vom 15.06.2023
- Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen